



Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften bei Windenergie an Land

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 21. Dezember 2022 ein Förderprogramm für Bürgerenergiegesellschaften im Bereich der Windenergie an Land veröffentlicht. Das BMWK geht hier dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag nach. Das Förderprogramm soll dazu beitragen, die Bürgerenergiegesellschaften bei den Planungs- und Genehmigungskosten von Windenergieprojekten zu entlasten. Der BWE befürwortet die Einrichtung eines solchen Fonds sehr und stellt die Eckpunkte der Förderrichtlinie für Bürgerenergiegesellschaften für Windenergie an Land vor.

Ziel der Förderrichtlinie für Bürgerenergiegesellschaften ist eine Erhöhung der Akteursvielfalt bei der Umsetzung der Energiewende. Zudem soll der Fonds auch zur Stärkung der Bürgerenergiegemeinschaften gemäß der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie RED II beitragen und das Risiko seitens der Bürgerenergieprojekte minimieren. Anträge können seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie ab dem **1. Januar 2023** bis zum **31. Dezember 2026** beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden.

1 Fördergegenstand

Im Sinne der Förderrichtlinie sind Kosten für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land bis zu einer Gesamtgröße von 25 MW pro Antragsteller*in förderfähig. Dabei sind alle im Folgenden genannten förderfähigen Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Abgabe eines Gebots im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren nach dem geltenden EEG bzw. bis zur Registrierung der Genehmigung des Projekts im Marktstammdatenregister nach § 22b EEG 2023 bei der Bundesnetzagentur entstehen, anrechnungsfähig, sofern hierzu Nachweise und überprüfbare Unterlagen vorgelegt wurden.

Laut dem BAFA sind im Einzelnen förderfähig:

- sämtliche Vorplanungskosten, z.B. für Machbarkeitsstudien, Standortanalysen, Kosten der Gutachten für die Änderung der Bauleitplanung, Kosten für die Datenermittlung für das jeweilige Projekt und Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Kosten für notwendige Gutachten im Rahmen einer zur Umsetzung des Projektes erforderlichen

- Bebauungsplan-Änderung
- Kosten für Rechts- und Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt, soweit diese grundlegenden Fragen betreffen und nicht mit der Gründung einer (Bürgerenergie-) Gesellschaft verbunden sind

2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 70 Prozent der gesamten Planung- und Genehmigungskosten, jedoch maximal 200.000 Euro. Die Förderhöhe von 200.000 Euro ist durch die europäisch De-minimis-VO vorgegeben. Bei Überschreitung der Förderhöhe nach der De-minimis-VO wird der ausgezahlte Betrag gekürzt – es erfolgt dann eine Teilfinanzierung.

2.1 Verpflichtend rückzahlbar

Wenn innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Zuschusszahlung für die jeweiligen Windenergieanlagen eine Genehmigung für das Projekt gemäß BImSchG erteilt wurde, jedoch weder ein Gebot in einem EEG-Ausschreibungsverfahren abgegeben noch eine Förderung nach § 22b EEG 2023 registriert wurde, ist der Zuschuss verpflichtend zurückzuzahlen. Dies gilt auch dafür, wenn innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Zuschusszahlung für die jeweiligen Windenergieanlagen ein Zuschlag in einem EEG-Ausschreibungsverfahren erteilt oder eine Förderung nach § 22b EEG 2023 registriert wurde.

2.2 Nicht rückzahlbar

Im Fall eines Zuschlages oder Förderung gemäß § 22b EEG 2023 muss die Rückzahlung innerhalb von zweieinhalb Jahren nach Zuschlag bzw. Beginn der Förderung oder ein Jahr nach Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlagen erfolgen. Es kommt darauf an, welcher Fall zuerst eintritt.

Ebenfalls nicht rückzahlbar ist der Zuschuss, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Zuschusszahlung für die jeweiligen Windenergieanlagen mindestens ein Gebot in einem EEG-Ausschreibungsverfahren abgegeben, aber wegen Überzeichnung der Ausschreibungen innerhalb von zwei Jahren kein Zuschlag erteilt wurde oder die Genehmigungsfähigkeit des Projektes nicht gegeben ist und dies durch die eidesstattliche Erklärung durch die Bürgerenergiegesellschaft versichert wurde.

Einer Fristverlängerung steht für alle Fälle außer Frage.

3 Kriterien der Antragstellenden

Bürgerenergiegesellschaften sind nach der Definition in § 3 Nr. 15 EEG 2023 Gesellschaften, die ein Projekt zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen an Land planen, für das entweder ein Gebot nach § 36 EEG 2023 in einer Ausschreibung nach § 28 EEG 2023 eingereicht werden soll oder für das nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 22b EEG 2023 eine Förderung außerhalb der Ausschreibungen angestrebt wird. Eine Bürgerenergiegesellschaft ist jede Genossenschaft oder sonstige Gesellschaft,

- die aus mindestens 50 natürlichen Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder stimmberechtigte Anteilseigner besteht,
- bei der mindestens 75 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen,

- bei der die natürlichen Personen in einem Postleitzahlengebiet wohnhaft gemeldet sind, welches sich ganz oder teilweise im Umkreis von max. 50 km des Standorts der geplanten Anlage befindet,
- bei der die Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie deren rechtsfähigen Zusammenschlüssen liegen,
- bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

Weitere Informationen zu neuen Definition von Bürgerenergiegesellschaften im EEG 2023 finden Sie [hier](#).

4 Ablauf des Antragsprozess

1. Angebote einholen

2. Antragstellung online über das im easy-online-Förderportal bereitgestellte [Antragsformular](#).

Folgende Unterlagen sind hierzu einzureichen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular mit den, laut Merkblatt (Name/ Datum wird noch eingefügt) vorgesehenen Nachweisen zur Existenz und Liquidität der Bürgerenergiegesellschaft
- Projektbeschreibung
- Angebote bzw. Vertragsentwürfe über Dienstleistungsaufträge zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land
- Gegebenenfalls Eigenerklärung zu allen De-minimis-Beihilfen-Beihilfen, die der Bürgerenergiegesellschaft im Sinne der De-minimis-Beihilfen-VO in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt wurden
- Eigenerklärung, dass die verbleibenden Kosten der Planungs- und Genehmigungsphase der Windenergieanlage als Eigenanteil erbracht wird.

3. Prüfung des Antrages und Erstellung des Zuwendungsbescheides

4. Auftragsvergabe und Durchführung der Planungs- und Genehmigungsprozesse zur Errichtung des Windparks und Auszahlung

5. Verwendungsnachweis nach Abschluss der Maßnahme (Planungs- und Genehmigungsleistungen) und spätestens sechs Monate nach dem Bewilligungszeitraum einreichen. Dies gilt im Falle einer Rückzahlung und Nicht-Rückzahlung. Folgende Unterlagen sind hierzu einzureichen:

- Nachweise über die tatsächlichen Kosten der Dienstleistungsaufträge zur Planung und Genehmigung der Windenergieanlagen und einem Nachweis der Finanzierung
- Sachbericht
- Eigenerklärung und exemplarische Angebotsunterlagen zu dem finanziellen Beteiligungsangebot für den unter § 3 Nr. 15 b) EEG 2023 genannten Personenkreis Nr. 15 b) EEG 2023 genannten Personenkreis

6. Nach positiver Prüfung des Online-Verwendungsnachweises erstellt das BAFA den Festsetzungsbescheid, sendet diesen per Post zu und zahlt den gewährten Zuschuss aus.

5 Quellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: „Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ für Windenergie an Land“; [Link](#)

Amtliche Veröffentlichung des Bundesanzeigers: Richtlinie zum Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land; [Link](#)

Ansprechpartnerinnen

Christina Hasse

Fachreferentin Planung und Projektierung

c.hasse@wind-energie.de

Datum

9. Januar 2023